ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Falck, Oliver; Gründler, Klaus; Pfaffl, Christian; Wölfl, Anita

Article

Wie könnte das Potenzial solo-selbständiger Wissensarbeit besser genutzt werden?

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:
Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Falck, Oliver; Gründler, Klaus; Pfaffl, Christian; Wölfl, Anita (2022) : Wie könnte das Potenzial solo-selbständiger Wissensarbeit besser genutzt werden?, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 75, Iss. 11, pp. 32-42

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/272071

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Oliver Falck, *Klaus Gründler*, *Christian Pfaffl* und *Anita Wölfl*

Wie könnte das Potenzial solo-selbständiger Wissensarbeit besser genutzt werden?*

IN KÜRZE

Empirische Ergebnisse zeigen: (Solo-)selbständige Wissensarbeiter*innen leisten einen wichtigen Beitrag für gesamtwirtschaftliches Wachstum. Allerdings zählt Deutschland bezüglich des Anteils selbständiger Wissensarbeiter*innen nicht zur internationalen Spitze und kann so das Potenzial, das von der (solo-)selbständigen Wissensarbeit ausgeht, nicht vollständig ausschöpfen. Der vorliegenden Analyse zufolge liegt das vor allem daran, dass in Deutschland der Wert von solo-selbständiger Wissensarbeit, bzw. von Selbständigkeit im Allgemeinen, in Politik und Gesellschaft nur vergleichsweise gering eingeschätzt wird. Anstatt das Potenzial von solo-selbständiger Wissensarbeit als Wachstumstreiber zu nützen, werden den Selbständigen in Deutschland im internationalen Vergleich eine Reihe von Hürden in den Weg gelegt. Dazu zählen Barrieren bei der Unternehmensgründung genauso wie eine überbordende Bürokratie, ein schwieriger Zugang zu externer Finanzierung sowie Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Erwerbsstatus Selbständigkeit an sich.

Der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens hängt maßgeblich von dessen Innovationskraft ab. Eine wesentliche Rolle im Innovationsprozess spielt dabei das Humankapital, also die Fähigkeit, bestehendes Wissen anzuwenden oder neues Wissen zu schaffen. Für Unternehmen ist Humankapital auf verschiedene Arten zugänglich: durch ein klassisches Arbeitnehmerverhältnis oder durch die Kooperationen mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Unternehmen können jedoch auch mit Hilfe einer vorübergehenden Beauftragung von solo-selbständigen Wissensarbeiter*innen kurzfristig und projektbezogen auf externes Expertenwissen zurückgreifen.

Solo-selbständige Wissensarbeiter*innen sind dabei in unterschiedlichsten Projekten und Funktionen zu finden. Sie sind etwa Profis im Bereich IT-Systeme und Infrastrukturen, wo sie neue Systeme aufsetzen und anschließend regelmäßig punktuell begleiten. Selbständige Ingenieur*innen arbeiten an spezifischen Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit oder unterstützen in der Planung, Konstruktion oder Projektabwicklung. Kommunikationsexpert*innen helfen als Profis beim Corporate Design, Webdesign oder auch bei Social-Media-Auftritten (Burke und Cowling 2015; freelancermap 2021).

Im Hinblick auf die unternehmenseigene Innovationskraft kann die zeitlich befristete Einbindung externer Expert*innen zusätzliche Vorteile gegenüber einem klassischen Angestelltenverhältnis bieten. Neben dem verstärkten Wissenstransfer zwischen Projektbeteiligten spielt auch der sogenannte »Blick von außen« eine wichtige Rolle. Externe können oftmals auf Erfahrungen aus Projekten in anderen Bereichen sowie ein fundiertes Spezialwissen zurückgreifen, das interne Mitarbeiter*innen erst nach und nach aufbauen müssten. Zudem denken Externe meist frei außerhalb der etablierten Strukturen eines Unternehmens (Leighton 2015; Falck et al. 2021b).

WACHSTUMSTREIBER SELBSTÄNDIGE WISSENSARBEIT

Nicht zuletzt aufgrund dieser Flexibilität und Produktivität können solo-selbständige Wissensarbeiter*innen einen erheblichen Beitrag zur Innovationskraft eines Unternehmens leisten. Welcher gesamtwirtschaftliche Effekt sich dadurch auf das Wirtschaftswachstum ergibt, wurde im Rahmen einer vor kurzem erschienenen ifo-Studie untersucht (Falck et al. 2021b). Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde zunächst ein Aggregat von Selbständigen in wissensintensiven Branchen gebildet, um die statistisch schwer zu erfassende Zahl solo-selbständiger Wissensarbeiter*innen bestmöglich zu quantifizieren.

Die Ergebnisse der empirischen Analyse belegen in der Tat einen positiven Zusammenhang zwischen der Zahl der selbständigen Wissensarbeiter*innen und dem Wirtschaftswachstum im Allgemeinen. Würde in Deutschland beispielsweise der Anteil selbständiger Wissensarbeiter*innen auf das Niveau Großbritanniens ansteigen, würde sich langfristig das Niveau des BIP pro Kopf um 1,5% erhöhen. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt des Jahres 2020 entspräche dies bei gleichbleibender Bevölkerung einem Potenzial von 57,9 Mrd. Euro, das sich in der langen Frist über einen theoretisch unendlichen Zeitraum realisieren ließe.

* Diese Untersuchung hat von der finanziellen Unterstützung durch den Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V. profitiert. Die hier geäußerten Argumente und Meinungen sind diejenigen der Autor*innen und geben nicht notwendigerweise die Sicht des Verbands wieder.

Zudem konnte gezeigt werden, dass der Wachstumseffekt nicht originär durch die Größe des wissensintensiven Sektors insgesamt entsteht, sondern spezifisch auf die dort tätigen Selbständigen zurückzuführen ist. Das heißt, ein positiver Wachstumseffekt entsteht auch dann, wenn lediglich der Anteil von Selbständigen in wissensintensiven Branchen steigt – unabhängig von der Gesamtbeschäftigung in wissensintensiven Branchen. Dieses Ergebnis betont die wirtschaftliche Bedeutung von Erwerbsdiversität, die von alternativen Arbeitsformen wie etwa der (Solo-) Selbständigkeit geprägt ist. Denn es zeigt, dass gerade die flexible Bereitstellung von Humankapital durch wissensintensive Selbständige zusätzliche Wachstumsimpulse ermöglicht.

DEUTSCHLAND NUTZT DAS POTENZIAL NICHT, ...

Angesichts dieser Erkenntnisse stellt sich die Frage, inwieweit Deutschland das von selbständigen Wissensarbeiter*innen ausgehende Wachstumspotenzial ausschöpfen kann. Ein internationaler Ländervergleich zeigt, dass Deutschland zwar hinsichtlich der absoluten Zahl selbständiger Wissensarbeiter*innen einen der vorderen Plätze belegt, in einer relativen Betrachtung jedoch nur im Mittelfeld landet: Setzt man die Zahl der selbständigen Wissensarbeiter*innen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen, liegt Deutschland mit 4,1 selbständigen Wissensarbeiter*innen im Durchschnitt des betrachteten Ländersamples. Die Spitzengruppe wird hingegen von Ländern wie Belgien, Südkorea und Italien angeführt (vgl. Abb. 1).

Der Anteil selbständiger Wissensarbeiter*innen entwickelte sich in Deutschland nach einer kräftigen Wachstumsphase bis in die 2010er Jahre zuletzt rückläufig und fiel bis zum Jahr 2018 deutlich ab – weitaus stärker als der Durchschnitt aller untersuchten Länder (vgl. Abb. 2). Zum Vergleich: Zwischen 1995 und 2018 erhöhte sich der Anteil selbständiger Wissensarbeiter*innen in Deutschland von 3,3% auf 4,1%. Dies entspricht einem Anstieg um 0,8 Prozentpunkte. Für ein Aufschließen zum Niveau Großbritanniens des Jahres 2018 wäre ein weiterer Anstieg um 1,5 Prozentpunkte notwendig. Ausgehend vom aktuellen Wert in Deutschland entspräche dies einem Zuwachs von 33%.

... DA RESTRIKTIVES INSTITUTIONELLES UMFELD

Was sind die Ursachen für den vergleichsweise geringen Anteil selbständiger Wissensarbeiter*innen in Deutschland? Generell liegt die Vermutung nahe, dass institutionelle, wirtschaftspolitische und regulatorische Rahmenbedingungen eines Landes eine bedeutende Rolle spielen. Um dies zu untersuchen, wurden zunächst mehrere internationale Indikatoren, welche die unterschiedlichen Facetten von institutionellen und regulatorischen Rahmenbedingungen im Bereich wissensintensiver Selbständigkeit beleuchten, mit Hilfe statistischer Verfahren zu einem unidimensionalen »Regulierungsindex« zusammengefasst und als erklärende Einflussgröße herangezogen.

Abbildung 3 zeigt diesen Regulierungsindex im internationalen Vergleich für das Jahr 2018. Der Index kann einen Wertebereich zwischen 0 und 1 annehmen, wobei der Wert 0 auf eine äußerst geringe Regulierung hinweist und der Wert 1 eine äußerst starke Regulierung repräsentiert. Im Durchschnitt aller untersuchten Länder ergibt sich ein Wert von 0,37 Indexpunkten. Am unteren Ende des Spektrums liegen Schweden,

Abb. 1

Anteil der selbständigen Wissensarbeiter*innen an allen Erwerbstätigen, 2018

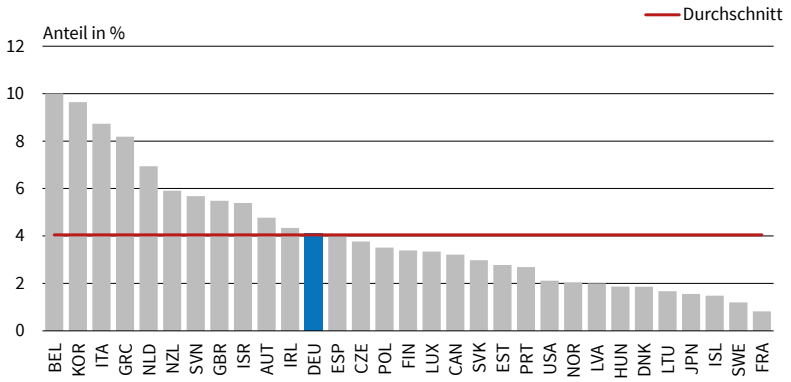

Quelle: OECD STAN Database; Berechnungen des ifo Instituts. © ifo Institut

Abb. 2

Entwicklung des Anteils der selbständigen Wissensarbeiter*innen, 1996–2018

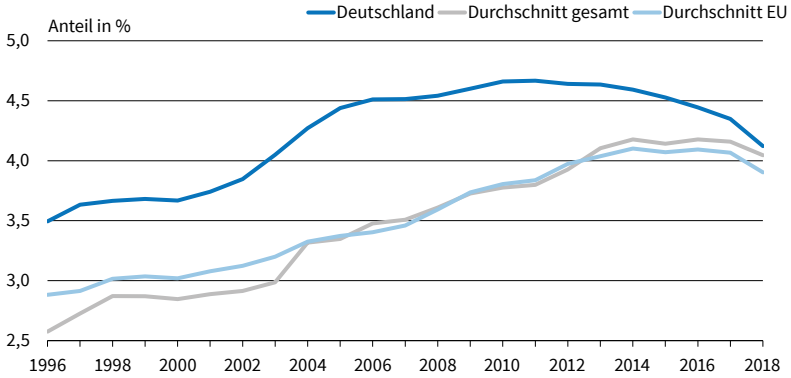

Quelle: OECD STAN Database; Berechnungen des ifo Instituts. © ifo Institut

Abb. 3

Abgeleiteter Regulierungsindex im internationalen Vergleich, 2018

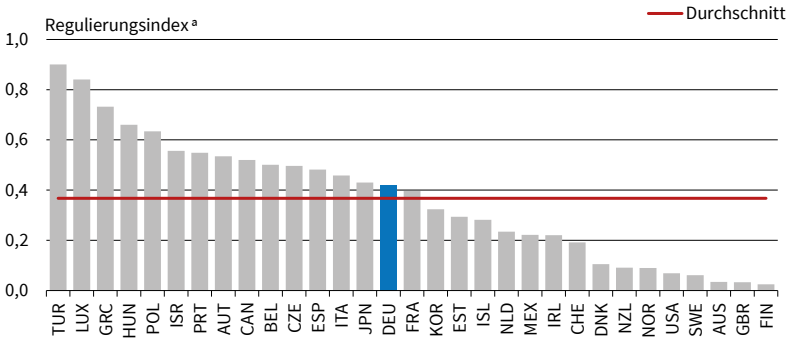

ª 0 = sehr günstiges Regulierungsumfeld, 1 = sehr ungünstiges Regulierungsumfeld.
Quelle: OECD STAN Database; Penn World Tables, Version 10.0; World Bank Doing Business Indicators; OECD Indicators of Regulation in Professional Services; Berechnungen des ifo Instituts. © ifo Institut

Abb. 4

Entwicklung des abgeleiteten Regulierungsindex 2004–2018

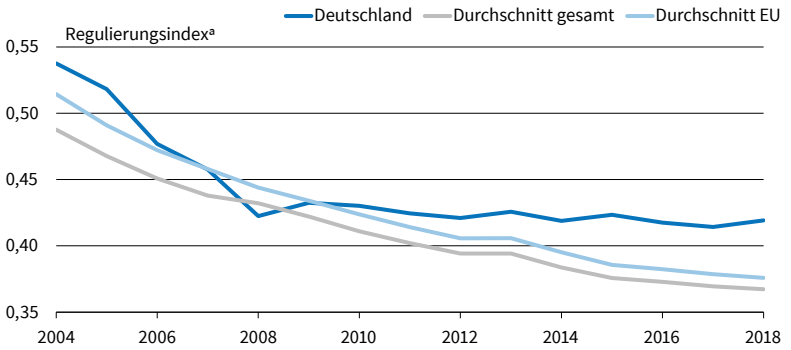

[a] 0 = sehr günstiges Regulierungsumfeld, 1 = sehr ungünstiges Regulierungsumfeld.
Quelle: OECD STAN Database; Penn World Tables, Version 10.0; World Bank Doing Business Indicators; OECD Indicators of Regulation in Professional Services; Berechnungen des ifo Instituts. © ifo Institut

Abb. 5

Regulierungsindex und Anteil selbständiger Wissensarbeiter*innen

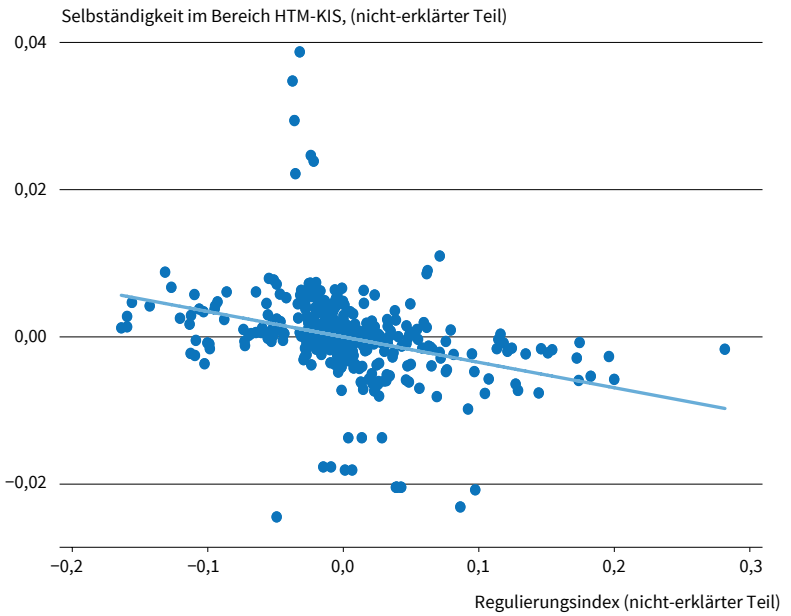

Statistische Testergebnisse: coef = −0,03451885, (robust) se = 0,01102014, t = −3,13
Quelle: OECD STAN Database; Penn World Tables, Version 10.0; World Bank Doing Business Indicators; OECD Indicators of Regulation in Professional Services; Berechnungen des ifo Instituts. © ifo Institut

Australien, Großbritannien und Spitzenreiter Finnland, in denen selbständige Wissensarbeit nur wenig reguliert wird. Deutschland liegt im Mittelfeld und ist mit 0,42 Indexpunkten etwas stärker reguliert als im Länderdurchschnitt. Deutlich oberhalb des Durchschnitts rangieren die Türkei, Luxemburg, Griechenland und Ungarn, d.h., in diesen Ländern werden selbständige Tätigkeiten im wissensintensiven Bereich sehr stark reguliert.

Im Zeitverlauf zeigt sich, dass die Regulierung zu Beginn des Betrachtungszeitraums im internationalen Durchschnitt deutlich stärker ausfiel als am aktuellen Rand (vgl. Abb. 4). Dies gilt sowohl für den Durchschnitt aller betrachteten Länder als auch für den Durchschnitt der europäischen Länder. Für Deutschland kann bis etwa 2010 eine ähnliche Entwicklung beobachtet werden. Danach kommt es jedoch zu einer Entkopplung vom Gesamttrend: Während die für selbständige Wissensarbeit relevante Regulierung in Deutschland seit 2010 nicht nennenswert abnahm, wurde die Regulierung im internationalen Durchschnitt merklich abgebaut. Damit lag der Regulierungsindex für Deutschland sowohl zu Beginn des Betrachtungszeitraums als auch am aktuellen Rand deutlich über den beiden Durchschnittswerten der Ländergruppen.

Der internationale Vergleich legt nahe, dass in Deutschland weiteres Potenzial zur Verbesserung des Regulierungsrahmens für selbständige Wissensarbeit besteht. Offen bleibt jedoch die Ausgangsfrage, ob ein für selbständige Wissensarbeiter*innen freundlicherer Regulierungsrahmen wirklich zu einer Erhöhung des Anteils selbständiger Wissensarbeiter*innen führt und dadurch letztlich positive Wachstumseffekte realisiert werden können. Um das zu beantworten, wurde ein empirisches Modell geschätzt, das den Zusammenhang zwischen dem Regulierungsindex und dem Anteil der selbständigen Wissensarbeiter*innen an der Gesamtbeschäftigung untersucht.

Die Ergebnisse der Schätzung (vgl. Abb. 5) zeigen in der Tat einen negativen Zusammenhang zwischen der für selbständige Wissensarbeit relevanten Regulierung und dem Anteil selbständiger Wissensarbeiter*innen. Aus statistischer Sicht bestätigt sich damit die Vermutung, dass ein für Selbständige freundlicheres regulatorisches Umfeld mit einem Anstieg selbständiger Wissensarbeit einhergeht. Quantitativ bedeutet das: Würde Deutschland die für selbständige Wissensarbeit relevante Regulierung so stark abbauen, um zu Finnland, dem am wenigsten regulierten Land, aufzuschließen, so würde die Zahl selbständiger Wissensarbeiter*innen um 1,3 Personen je 100 Erwerbstätige zunehmen. Im Vergleich zum Durchschnittswert für das Jahr 2018 (4,1 selbständige Wissensarbeiter*innen je 100 Erwerbspersonen) entspräche dies einem Zuwachs von rund einem Drittel.

Doch wo genau müsste die Politik ansetzen, um das Potenzial der solo-selbständigen Wissensarbeiter*innen in Deutschland besser nutzen zu können? Wie werden generell Selbständigkeit und Unternehmensgründung in der Gesellschaft wahrgenommen, werden sie durch die Politik gefördert? Gibt es Bestimmungen, die es Wissensarbeiter*innen erschweren, ihre Dienstleistung als selbständige Unternehmer*innen im Wettbewerb mit anderen anzubieten? Wie sehen institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen aus, die es für hochqualifizierte Personen attraktiv macht, eine Selbständigkeit in Erwägung zu ziehen und diese mit der nötigen Rechtssicherheit auszuüben?

SELBSTÄNDIGKEIT IN DEUTSCHLAND NICHT BELIEBT ...

In Deutschland wird der Wert von solo-selbständiger Wissensarbeit und von Selbständigkeit im Allgemeinen in Politik und Gesellschaft nur vergleichsweise wenig anerkannt, wie aus dem Global Entrepreneurship Mo-

nitor (GEM) hervorgeht.[1] Erfolgreiche Unternehmensgründungen werden zwar durchaus geschätzt, was durch einen hohen Wert in der Rubrik »Ansehen bei Gründungserfolg« zum Ausdruck kommt (vgl. Abb. 6). Auch haben sich diejenigen, die mit ihrer Gründung oder Selbständigkeit erfolgreich waren, stärker als in anderen Ländern dafür entschieden, weil sie darin für sich eine Chance sahen, Innovationen hervorzubringen oder schnell zu wachsen.

Allerdings ist in Deutschland generell der Wunsch nach beruflicher Selbständigkeit eher niedrig. In den konjunkturell guten Jahren waren hierfür unter anderem die hohen Opportunitätskosten einer Existenzgründung verantwortlich, zumal in einigen der wissensintensiven Branchen Fachkräftemangel herrscht und Unternehmen mit gut bezahlten und sicheren Arbeitsplätzen locken konnten (Wölfl 2021). Auch schrecken in Deutschland potenzielle Selbständige vor einer Existenzgründung zurück, weil sie entweder persönlich nicht die Möglichkeit dafür sehen oder sie ihre Kompetenzen nicht als ausreichend einschätzen (vgl. Abb. 6).

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu erwähnen, dass potenzielle Existenzgründer*innen in Deutschland eine recht hohe Angst vor dem Scheitern einer Gründung haben (vgl. Abb. 6). In Deutschland stehen einem Neuanfang nach einer gescheiterten Unternehmensgründung besondere finanzielle und soziale Hürden im Weg (Wölfl 2021). So wurde zwar Anfang 2021 das deutsche Insolvenzrecht reformiert. Jedoch vergehen immer noch von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung bis zu drei Jahre. Und selbst nach Restschuldbefreiung bleiben die Angaben zur Insolvenz weitere drei Jahre lang im Schufa-Register vermerkt, mit negativen Auswirkungen auf viele Bereiche des Lebens der Schuldner*innen. Insgesamt kann es also immer noch mehr als sechs Jahre dauern, bis Unternehmer*innen nach einer Insolvenz wieder als kreditwürdig angesehen werden.

... UND MIT VORURTEILEN BEHAFTET

Diese geringe Wertschätzung von Selbständigkeit in der deutschen Öffentlichkeit könnte auf eine vorurteilsbehaftete Wahrnehmung von Unternehmensgründung oder Selbständigkeit im Gegensatz zur abhängigen Beschäftigung zurückgehen. Darauf deutet der restriktive Wert hin, der sich in der Umfrage unter Expert*innen des GEM bei den sozialen und kulturellen Normen für Deutschland im internationalen Vergleich ergibt (vgl. Abb. 7). Solche Vorurteile betreffen besonders Solo-Selbständige, also Selbständige, die nicht selbst Mitarbeiter*innen beschäftigen. Nicht selten

[1] Beim Global Entrepreneurship Monitor werden einerseits regelmäßig Personen im Alter von 18–64 Jahren nach ihrer Einstellung zum Thema Unternehmensgründung und andererseits Expert*innen zu ihrer Einschätzung der wettbewerblichen und politischen Rahmenbedingungen für Gründungen in den jeweiligen Ländern gefragt (GEM 2021).

Abb. 6

Einstellung zu Unternehmensgründungen bei der Bevölkerung, 2015–2019[a]

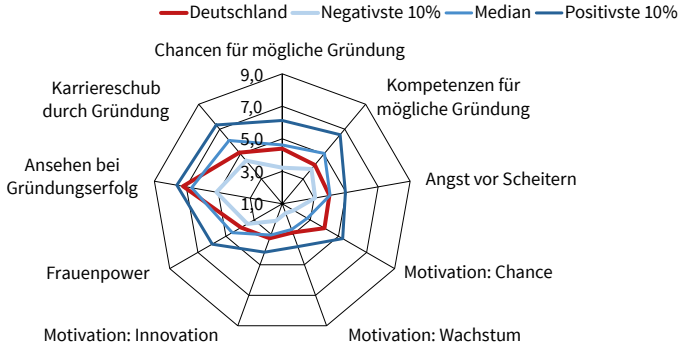

[a] Index von 1 bis 9, mit besserer Beurteilung, je höher der Wert. 46 Länder mit guter Datenverfügbarkeit.
Quelle: Global Entrepreneurship Monitor; Berechnungen des ifo Instituts. © ifo Institut

Abb. 7

Expertenbeurteilung der Rahmenbedingungen für eine Unternehmensgründung, 2015–2019[a]

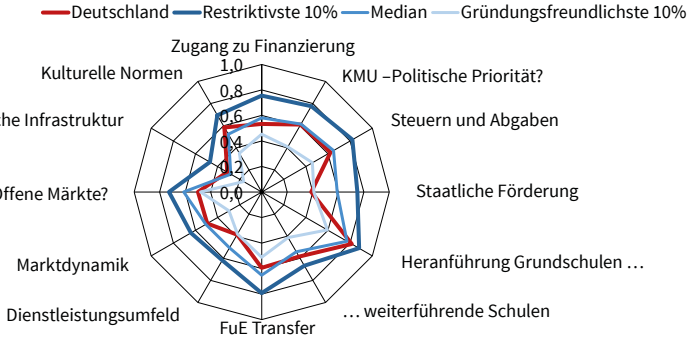

[a] Index von 0 bis 1, mit besserer Beurteilung, je niedriger der Wert. 46 Länder mit guter Datenverfügbarkeit.
Quelle: Global Entrepreneurship Monitor; Berechnungen des ifo Instituts. © ifo Institut

wird Solo-Selbständigkeit als prekäres Unternehmertum wahrgenommen, bei dem die Selbständigen um das wirtschaftliche Überleben kämpfen und sogar in manchen Fällen Leistungen aus der staatlichen Grundsicherung beziehen müssen (bpd 2021).

Diese Wahrnehmung scheint sich zudem in den letzten 20 Jahren verstärkt zu haben, wozu unter anderem die zunehmende Verbreitung von Plattform-Jobs beigetragen haben dürfte. Dabei handelt es sich um befristete Dienstleistungstätigkeiten, die über Online-Plattformen vermittelt und meist von Solo-Selbständigen ausgeübt werden. Beispiele hierfür sind bei Kurier- und Lieferdiensten, im Gastgewerbe oder bei der Personenbeförderung zu finden, und bekannt geworden sind sie durch Vorreiterfirmen wie etwa Lieferando oder Uber. Plattformarbeiter*innen sind Studienergebnissen zufolge zwar oft hochqualifiziert; sie arbeiten jedoch häufig unter arbeitsrechtlich unsicheren Bedingungen, dabei mit geringem Schutz durch die Arbeit- oder Auftraggeber*innen, und sie werden zudem vergleichsweise schlecht bezahlt (Kalleberg und Dunn 2016; Lane 2020).

Empirische Studien zur Einkommenssituation von Selbständigen mit und ohne eigene Beschäftigte scheinen diese Wahrnehmung von (Solo-)Selbständigkeit als prekäres Unternehmertum noch zu bekräftigen. So finden zum Beispiel Boeri et al. (2020) für

Abb. 8

Einkommensvergleich freiberuflich vs. abhängig Beschäftigte, 2017, in 1 000 Euro[a]

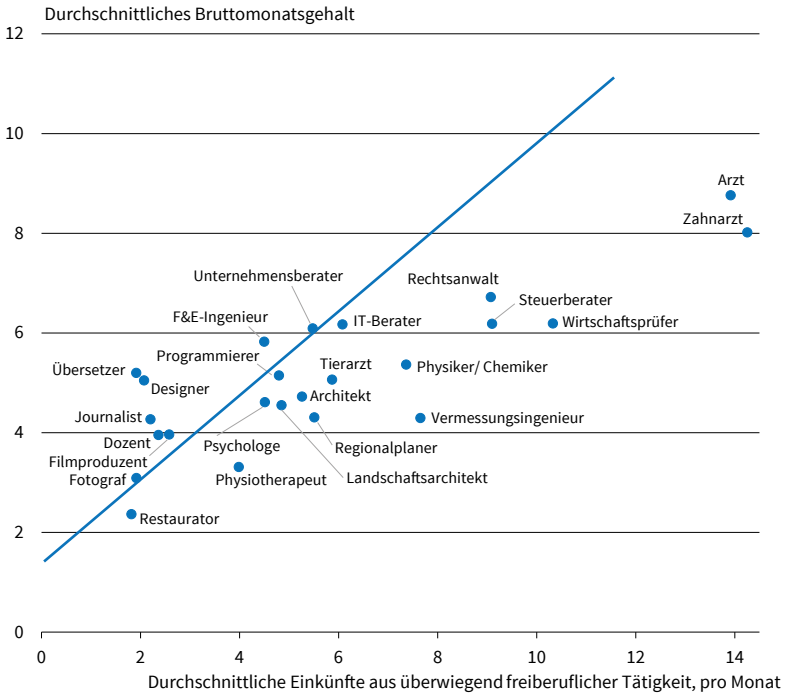

[a] Ausgewählte Tätigkeiten (Freie Berufe); Berufsbezeichnungen: m/w/d.
Quelle: destatis, Bundesagentur für Arbeit; www.gehalt.de; Berechnungen des ifo Instituts. © ifo Institut

Italien, Großbritannien und die USA Hinweise darauf, dass ein höherer Anteil an Solo-Selbständigen mit einem geringeren Lohnwachstum einhergeht. Dies unterstützt ihrer Meinung nach die These, dass einige dieser Tätigkeiten in dem Sinne marginal sind, als sie von Arbeitnehmer*innen aus Arbeitslosigkeit heraus oder mit wenig Alternativen übernommen werden. Für Deutschland kommen Bonin et al. (2020) auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) zu dem Ergebnis, dass Solo-Selbständige im Jahr 2018 im Mittel um knapp 30% weniger verdienten als abhängig Beschäftigte.

Hier wird allerdings nicht berücksichtigt, dass es sich selbst bei den Solo-Selbständigen um eine sehr heterogene Gruppe handelt (bpd 2021; Sorgner et al. 2017). Betrachtet man nur Solo-Selbständige in wissensintensiven Branchen, lassen sich die obigen Ergebnisse nicht beobachten. So entscheidet sich zum Beispiel der Großteil der solo-selbständigen Wissensarbeiter*innen nicht aus einer Notsituation heraus, sondern aus dem Wunsch nach Autonomie und Flexibilität für eine Selbständigkeit. Sie sind in der Regel auch entsprechend zufriedener mit ihrer Tätigkeit und sehen sich stärker als in einem Angestelltenverhältnis in der Lage, ihre spezifischen Kompetenzen und Interessen nützen zu können – und zwar in einer Tätigkeit, die sie persönlich oft als erfüllend und sinnstiftend bewerten (ifd-Allensbach 2019; Benz und Frey 2008; Binder und Coad 2013).

Auch was die Einkommenssituation anbelangt, lassen sich die obigen Ergebnisse nicht bestätigen. So deuten zum Beispiel Umfragen unter Freelancern darauf hin, dass man als solo-selbständige Wissensarbeiter*in durchaus gut verdienen kann (ifd-Allensbach 2019; freelancermap 2021). Dies wird auch in Abbildung 8 ersichtlich, in der für einzelne für diese Gruppe typische freie Berufe die Einkünfte aus überwiegend freiberuflicher (also selbständiger) Tätigkeit mit den Bruttomonatsgehältern abhängig Beschäftigter verglichen werden. Zwar zeigt sich auch hier eine große Einkommensstreuung zwischen den Berufsgruppen, wie sie schon in den oben beschriebenen Studien beobachtet werden konnte. Insgesamt kann man jedoch feststellen, dass wissensintensive (Solo-) Selbständige in der Regel und jeweils im Durchschnitt genauso gut oder sogar mehr als abhängig Beschäftigte verdienen, wenn man ähnliche Berufe oder Tätigkeiten vergleicht.[2,3]

SELBSTÄNDIGKEIT NOCH SELTEN THEMA AN SCHULEN

Sowohl was die individuelle Einstellung wie auch die öffentliche Wahrnehmung von Unternehmensgründungen oder Selbständigkeit betrifft, kommt besonders zum Tragen, dass man in Deutschland nicht frühzeitig an das Thema Existenzgründung herangeführt wird. Dies wird anhand der im internationalen Vergleich sehr restriktiven Scores bei den GEM-Rubriken »Heranführung in Grund- und weiterführenden Schulen« deutlich (vgl. Abb. 7). Dabei geht es nicht nur darum, die kaufmännischen Kompetenzen für eine erfolgreiche Existenzgründung zu vermitteln. Vielmehr könnte gerade in der Schulzeit der Grundstein dafür gelegt werden, langfristig zu einer besseren Gründungskultur und einer konstruktiveren Kultur des Scheiterns beizutragen (vgl. Wölfl 2021; Falck et al. 2021b).

Experten aus Wissenschaft und Praxis zufolge reicht es allerdings nicht aus, Unternehmertum als ein Unterrichtsfach zu verankern und Lehrer*innen entsprechend zu qualifizieren. Schüler*innen sollte vielmehr die Möglichkeit zum Lernen durch Ausprobieren gegeben werden, und sie sollten verstärkt eigene Ideen entwickeln und Probleme eigenständig und kreativ lösen lernen. Essenziell ist den Experten zufolge zudem der Kontakt zu Unternehmer*innen, die bereits erfolgreich gegründet haben oder aber damit keinen Erfolg hatten: Sie können die Begeisterung für eine Selbständigkeit oder Unternehmensgründung sowie ihre eigenen Erfahrungen an Schüler*innen und Studierende weitergeben (Wölfl 2021).

[2] Für die Berechnung der durchschnittlichen Bruttogehälter von abhängig Beschäftigten wurde der Interaktive Gehaltsrechner des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Basis waren Beschäftigte in einer unbefristeten Anstellung in Baden-Württemberg und mit einer Berufserfahrung von zehn Jahren sowie mit jeweils unterschiedlichen Szenarien hinsichtlich Qualifikation, eingesetzter Branche und Unternehmensgröße. Die resultierenden Durchschnittsgehälter wurden zudem mit Mediangehältern je Beruf der Bundesagentur für Arbeit sowie der Datenbank www.gehalt.de abgeglichen.

[3] Dabei entsprechen die hier dargestellten Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit dem Bruttogewinn; das heißt, vor Abzug von Betriebsausgaben verdienen Selbständige bei einigen dieser Tätigkeiten im Durchschnitt sogar etwas mehr als abhängig Beschäftigte.

ZUGANG ZU FINANZIERUNG SCHWIERIG

Umfrageergebnissen zufolge kann eine Solo-Selbständigkeit häufig mit relativ wenig Finanzmitteln realisiert werden, so dass meist die Eigenmittel der Gründer*innen ausreichen (Metzger 2021; Kitching 2015). Wenn man jedoch als Selbstständige*r oder Freiberufler*in einen Kredit sucht, etwa um Durststrecken zwischen zwei Projekten abzudecken oder in das eigene Geschäft zu investieren, muss man in Deutschland mit einigen Hürden rechnen. Den Ergebnissen des GEM zufolge wird hierzulande zwar die umfangreiche staatliche finanzielle Förderung von Unternehmensgründungen geschätzt (vgl. Abb. 7), allerdings hinkt Deutschland beim Zugang zu privatwirtschaftlicher Finanzierung hinterher. Scheinbar versucht die Politik, durch ihre finanzielle Förderung den privatwirtschaftlichen Finanzierungsmangel auszugleichen, was ihr jedoch nicht vollends gelingt (Falck et al. 2021a).

Banken sind Selbständigen gegenüber tendenziell eher skeptisch eingestellt. Während bei abhängig Beschäftigten der Arbeitsvertrag als Beweis für ein sicheres laufendes Einkommen in einer ausreichenden Höhe und damit für die Bonität sprechen kann, müssen Selbständige anderweitige Sicherheiten vorlegen. Dazu zählen neben einer hohen Bonität gemäß Schufa beispielsweise eine Sicherungsübereignung des finanzierten Gegenstandes (Pkws, Maschinen und Einrichtung), Grundschulden bei Immobilien, Wertpapiere oder die Abtretung von Lebensversicherungen. Je werthaltiger diese Sicherheiten sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, einen Kredit zu erhalten. Besonders schwierig ist dabei die Kreditvergabe für Selbständige in den ersten Jahren der Tätigkeit, da Banken das Geschäft und die finanzielle Situation der jungen Unternehmen oder Selbständigen nicht einschätzen können und daher das Risiko für ein Scheitern als sehr hoch ansetzen.

Das Problem des schwierigen Zugangs zu Finanzierung für Unternehmensgründungen in Deutschland wurde bereits häufig angemerkt. So gaben etwa bei einer Umfrage des KfW-Gründungsmonitors im Jahr 2019 mehr als 60% der Gründungsabbrecher*innen das finanzielle Risiko und mehr als 50% den fehlenden Zugang zu Finanzierung als Haupthemmnisse für eine mögliche Gründung an (Metzger 2019). Dies kann auch den sehr geringen Anteil von Frauen unter den (solo-) selbständigen Wissensarbeiter*innen erklären (freelancermap 2019). Frauen tragen bei einer Selbständigkeit ein zusätzliches finanzielles Risiko. Denn anders als bei angestellten Frauen entfällt bei selbständigen Frauen der Anspruch auf Mutterschutz.

BÜROKRATIE BREMST SELBSTÄNDIGKEIT AUS

Deutschland fällt im internationalen Vergleich vor allem durch sehr hohe administrative Barrieren einer Selbständigkeit oder Unternehmensgründung auf, wie zum Beispiel aus den Doing-Buiness-Indikatoren der Weltbank hervorgeht (vgl. Abb. 9).[4] Konkret zeigt sich dies zum Beispiel im Zeitaufwand einer Unternehmensgründung: In Deutschland sind dazu neun Verfahrensschritte und eine durchschnittliche effektive Dauer von acht Arbeitstagen erforderlich. Hier hat sich zwar in den letzten zehn Jahren einiges getan, denn im Jahr 2009 waren es noch mehr als drei Wochen. Beim Spitzenreiter Neuseeland schafft man es allerdings in einem einzigen Verwaltungsakt, der zudem digital über das Internet erfolgt.

Abb. 9

Bedeutung von administrativen Barrieren für eine Unternehmensgründung, 2018

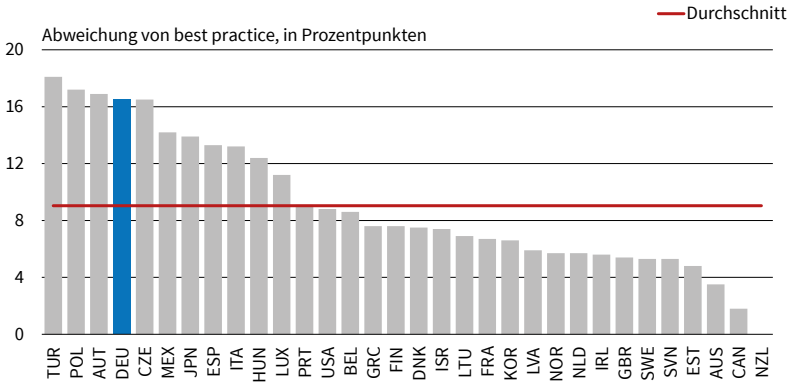

Quelle: World Bank Doing Business Indicators; Berechnungen des ifo Instituts. © ifo Institut

Auch das Problem der hohen administrativen Hürden für eine Existenzgründung in Deutschland ist schon bekannt und wird seit Jahren thematisiert. So wurde zum Beispiel dem KfW-Gründungsmonitor zufolge die Bürokratie im Jahr 2019 von 50% der Gründungsplanabbrecher*innen als Haupthemmnis angesehen. Diese Wahrnehmung ist sogar im Zeitablauf noch gestiegen, denn im Jahr 2009 waren es knapp 30%. Auch bei Umfragen unter Freelancern erwarten die Hälfte der Befragten vom Staat vor allem, die bestehende Bürokratie zu reduzieren (freelancermap 2019).

Diese Kritik und die Wünsche der Selbständigen scheinen nun Gehör gefunden zu haben, denn die neue Regierung sieht in dem Bürokratieabbau in Deutschland ein Hauptanliegen ihrer Politik. Gemäß dem Koalitionsvertrag vom November 2021 will die Ampel-Koalition *»[..] Abläufe und Regeln vereinfachen und dadurch der Wirtschaft, insbesondere den Selbstständigen, Unternehmerinnen und Unternehmern mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben schaffen«* (SPD/Grüne/FDP 2021, S. 32)

DAMOKLESSCHWERT SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT

Solo-selbständige Wissensarbeiter*innen haben in Deutschland immer öfter Schwierigkeiten, Projekte

[4] Die Doing-Business-Indikatoren der World Bank (2021) beschreiben institutionelle und regulatorische Bestimmungen oder Vorschriften zur Geschäftstätigkeit von vorwiegend kleinen und mittleren Unternehmen im internationalen Vergleich. Diese reichen von administrativen Hürden der Unternehmensgründung bis hin zu Bestimmungen oder Einschränkungen im täglichen Geschäftsleben.

Abb. 10

Ergebnisse der (optionalen) Statusfeststellungsverfahren durch die DRB

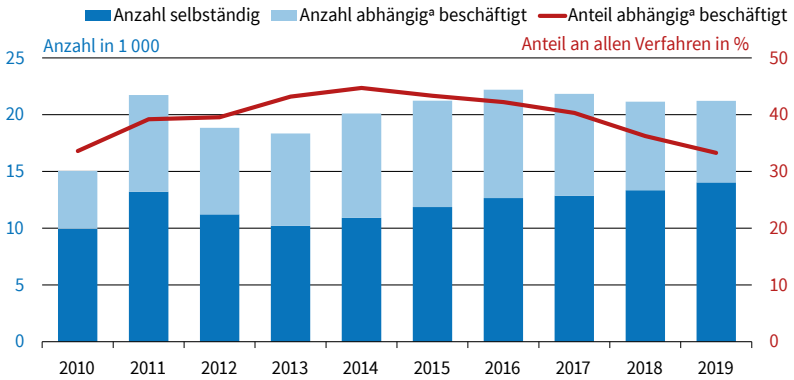

[a] Abhängig beschäftigt mit Sozialversicherungspficht.
Quelle: Deutscher Bundestag; Deutsche Rentenversicherung Bund (DRB). © ifo Institut

zu akquirieren, denn Unternehmen werden bei der Vergabe von Aufträgen an Freelancer zunehmend vorsichtig (IDG Research Services 2019). Ein wesentlicher Grund hierfür ist die unklare Handhabung der sogenannten Scheinselbständigkeit. Darunter versteht man ein Arbeitsverhältnis, bei dem vertraglich als selbständig betitelte Auftragnehmer*innen eigentlich als Arbeitnehmer*innen agieren und als solche arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlich behandelt werden müssten.

In Deutschland wird der Erwerbsstatus zumeist im Rahmen eines sogenannten Statusfeststellungsverfahrens durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRB) geprüft mit dem Ziel, Unklarheiten beim Sozialversicherungsstatus auszuräumen. Dabei kann ein Verfahren von den Vertragsparteien beantragt werden (optionales Anfrageverfahren), wenn sich die Vertragsparteien nicht darüber im Klaren sind, ob die vereinbarte Tätigkeit als selbständig oder als abhängige Beschäftigung anzusehen ist. Das Anfrageverfahren ist dann ausgeschlossen, wenn bereits schriftlich die nächste Betriebsprüfung angekündigt oder ein Verfahren eingeleitet wurde. Offiziellen Daten zufolge prüft die DRB jährlich rund 20 000 optionale Verfahren und entscheidet dabei in etwa einem Drittel der Fälle, dass eine (sozialversicherungspflichtige) abhängige Beschäftigung vorliegt (vgl. Abb. 10).

Sowohl auftraggebende Unternehmen als auch Selbständige müssen mit erheblichen Kosten rechnen, wenn bei dem Statusfeststellungsverfahren durch die DRB-Clearingstelle auf Scheinselbständigkeit entschieden wird. Die Unternehmen haften effektiv für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für bis zu vier Jahre rückwirkend (bei Vorsatz bis zu 30 Jahren), und deren Geschäftsleitung kann bei Nichtzahlung dieser Beiträge strafrechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus können die als Scheinselbständige eingestuften Auftragnehmer*innen eine unbefristete Anstellung in dem jeweiligen auftraggebenden Unternehmen beanspruchen (L&E Global 2021).

Die auftraggebenden Unternehmen versuchen nun, die Unsicherheit im Hinblick auf eine potenzielle Scheinselbständigkeit zu umgehen, wie aus Umfragen unter Freelancern und auftraggebenden Unternehmen hervorgeht (IDG Research Services 2019; ADESW 2020). Sie vergeben entweder weniger Aufträge an externe Expert*innen oder fordern von ihnen Informationen über frühere oder parallele Aufträge ein. Alternativ bieten sie verstärkt andere Kooperationsmodelle an, wie zum Beispiel Zeitarbeit, befristete Verträge oder die Anstellung über Vermittlungen. Überdies gab jedes dritte bzw. jedes fünfte befragte Unternehmen an, aufgrund der rechtlichen Unsicherheit schon einmal die Zusammenarbeit mit einzelnen externen Fachkräften oder sogar ganze Projekte abgebrochen zu haben (IDG Research Services 2019; ADESW 2020).

DIE SACHE MIT DER WEISUNGSGEBUNDENHEIT

In Deutschland wird (Schein-)Selbständigkeit letztendlich aus dem Vergleich mit dem Arbeitsstatus »abhängig beschäftigt« heraus definiert. Auftragnehmer*innen gelten also dann als scheinselbständig, wenn sie ihre Leistung in einer Art erbringen, die für abhängig Beschäftigte charakteristisch sind. Grund hierfür ist, dass mit einer abhängigen Beschäftigung in der Regel eine Reihe von Rechten und Pflichten einhergehen, die für Selbständige so oft nicht gelten (OECD 2019). Diese generelle Vorgehensweise ist im internationalen Vergleich üblich. Deutschland hat die Definition von Arbeitnehmerschaft bzw. abhängiger Beschäftigung im Jahr 2017 gesetzlich festgeschrieben. Studien zufolge wurde jedoch der damit gewünschte Effekt einer einfacheren und rechtssicheren Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit nicht erreicht (Uffmann 2019).

Bei der Prüfung der (Schein-)Selbständigkeit werden zur Abgrenzung die Kriterien der organisatorischen Einbindung und der Weisungsgebundenheit der Auftragnehmer*innen von dem auftraggebenden Unternehmen herangezogen (OECD 2019; European Commission 2021). Konkret gelten in Deutschland Auftragnehmer*innen, die formal als selbständig Erwerbstätige deklariert werden, dann als de facto abhängig Beschäftigte, wenn sie *»[..] den Weisungen ihres Auftraggebers hinsichtlich der Art, der Zeit und des Orts der Leistungserbringung unterliegen und sie ferner verpflichtet sind, mit Mitarbeitern des Auftraggebers zusammenzuarbeiten und dessen Arbeitsmittel zu nutzen«* (Dietrich und Patzina 2017). Ausschlaggebend ist dabei – analog zur EU-Empfehlung – die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit und nicht, wie diese durch die Vertragsparteien interpretiert wird.[5]

Das Kriterium der Weisungsgebundenheit ist allerdings sehr vage und kann als alleiniges Kriterium

[5] Die Idee ist hierbei, Arbeitnehmer*innen und Selbständige vor einer Manipulation durch die Auftrag-/Arbeitgeber zu schützen (European Commission 2021).

schnell zu einer Fehleinschätzung führen. Daher wird bei der Prüfung der Scheinselbständigkeit in Deutschland wie auch in anderen Ländern neben der Weisungsgebundenheit (persönliche Abhängigkeit) auch die Unternehmereigenschaft der Selbständigen (wirtschaftliche Abhängigkeit) abgefragt. Konkret prüft etwa die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRB 2022a; 2022b),

- inwiefern die Auftragnehmer*innen frei über die Art und Weise der Ausübung der Tätigkeit entscheiden können oder dafür an bestimmte Vorgaben durch den Auftraggeber*innen gebunden sind;
- ob sie frei über Arbeitszeit und Arbeitsort entscheiden können oder ob diesbezüglich bestimmte Vorgaben durch die Auftraggeber*innen gegeben sind;
- inwiefern sie in die Arbeitsprozesse des auftraggebenden Unternehmens eingegliedert sind (z.B. Teamarbeit, Dienstpläne, Schulungen etc.);
- ob und in welchem Umfang die Auftragnehmer*innen unternehmerisch auftreten (z.B. durch eigene Werbung und Preisgestaltung);
- ob und in welchem Umfang sie ein Unternehmerrisiko tragen; hierfür wird neben dem Einsatz von Kapital auch die Art und der Zeitpunkt der Vergütung als Indiz herangezogen, d.h., ein unternehmerisches Risiko wird dann vermutet, wenn eine Vergütung erst nach Leistungserbringung erfolgt;
- ob die Auftragnehmer*innen ihre Leistungen persönlich erbringen müssen oder dafür auch Subunternehmer*innen beauftragen können.

In gewisser Weise werden also neben den Negativkriterien, d.h. Faktoren, die für eine weisungsgebundene und damit abhängige Beschäftigung sprechen, auch Positivkriterien für eine Selbständigkeit geprüft, d.h. Faktoren, die typischerweise bei einer unabhängigen und damit selbständigen Tätigkeit erfüllt sind. Allerdings kommt den Kriterien der Weisungsgebundenheit und der betrieblichen Eingliederung in der Entscheidungsfindung durch die DRB eine überragende Bedeutung zu.

ALLES EINE FRAGE DER AUSLEGUNG

Die Kriterien der Weisungsgebundenheit und Eingliederung werden – zumindest in dem Statusfeststellungsverfahren der DRB – zudem sehr streng ausgelegt. Denn gemäß Wortlaut der DRB ist ausschlaggebend *»[..] ob nach den konkreten Vereinbarungen ein Weisungsrecht hinsichtlich aller Modalitäten der zu erbringenden Tätigkeit besteht oder aber ausgeschlossen ist«* (DRB 2022b). Es geht also nicht nur darum, ob Auftragnehmer*innen in der Realität von den auftraggebenden Unternehmen Weisungen erhalten. Um auf der sicheren Seite zu sein, müsste man nachweisen, dass die auftraggebenden Unternehmen gar nicht berechtigt sind, Weisungen zu erteilen. Es ist sehr schwierig, diesen Beweis allein anhand von Vertragsdokumenten zu erbringen.

Das Gleiche gilt für das Kriterium der Eingliederung in die betrieblichen Prozesse beim auftraggebenden Unternehmen. Hier spricht – entsprechend dem Wortlaut der DRB (2022b) *»[..] auch nicht gegen das Vorliegen eines – ggf. verfeinerten – Weisungsrechts, wenn sich beispielsweise Arbeitsort und/oder Arbeitszeit bereits aus »der Natur der Tätigkeit« ergeben, also aus den mit der vertraglich vereinbarten Tätigkeit verbundenen Notwendigkeiten.«* Um diesbezüglich vollständig auf der sicheren Seite zu sein, dürften also selbst klassische Tätigkeitsfelder von Freelancer*innen wie etwa in der IT- oder in der Unternehmensberatung nicht durch solo-selbständige Wissensarbeiter*innen bedient werden, weil dazu eine zumindest teilweise Einbindung in die betriebliche Arbeit beim auftraggebenden Unternehmen nötig ist.

DIE INTERESSEN DER ENTSCHEIDUNGSTRÄGER

In Deutschland wird – wie in anderen Ländern auch – die Zuordnung eines Erwerbsstatus durch unterschiedliche Behörden oder Gerichte und damit auch zeitlich versetzt und mit unterschiedlichen Schwerpunkten geprüft.[6] Trotz gesetzlicher Definition, einheitlicher Kriterien und ähnlicher Fragenkataloge kann es also zu unterschiedlichen Auslegungen und Entscheidungen kommen – wie es sich zum Beispiel auch in Großbritannien gezeigt hat (Leighton 2015).

Die strikte und dabei möglicherweise je nach Entscheidungsträger unterschiedliche Auslegung der Kriterien hängt unter anderem damit zusammen, dass zur Statusfeststellung in Deutschland wie auch in anderen Ländern Institutionen eingesetzt werden, die jeweils spezifische Interessen verfolgen. So entscheidet in Deutschland die DRB-Clearingstelle zwar rechtlich unabhängig, hat jedoch bei ihrer Entscheidung nicht nur die individuellen Interessen der zu prüfenden Auftragnehmer*innen im Auge, sondern auch – wie sie selbst sagt – den Schutz der Mitglieder der Solidargemeinschaft, d.h. der Personen, die in die Sozialversicherung einzahlen (DRB 2022b). Ähnliches gilt wohl auch für Steuerbehörden.

Die juristischen Kontrollmechanismen sind jedoch effektiv: So werden die Entscheidungen der DRB-Expert*innen zufolge zunehmend von den Sozialgerichten (SG) und in zweiter Instanz von den Landessozialgerichten (LSG) geprüft und auch durchaus

[6] Schwerpunkt der deutschen Arbeitsgerichte ist der Arbeitnehmerschutz. Dementsprechend prüfen sie den Erwerbsstatus in der Regel im Rahmen eines Rechtsstreits über die Anwendung einer bestimmten Regelung oder Leistung, die (nur) für Arbeitnehmer*innen gilt. Die DRB prüft dagegen den Erwerbsstatus in Bezug auf die Schwerpunktfrage, ob die Auftrag-/Arbeitgeber*innen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nachkommen. Zu diesem Zweck prüft sie auch ohne Antrag durch die Vertragsparteien regelmäßig Vertragsverhältnisse bestimmter Unternehmen (L&E Global 2021).

im Einzelfall widerlegt. Und da die Chancen für eine Zulassung zur letzten Instanz, dem Bundessozialgericht, sehr gering zu sein scheinen, scheint die DRB letztlich meistens das Urteil des jeweiligen LSG zu akzeptieren, auch wenn sich dieses für das Vorliegen von Selbständigkeit ausspricht (Grunewald 2022). Allerdings erfolgen diese Verfahren erst auf Klage durch die Vertragsparteien und können relativ langwierig sein. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts (2021) liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Klageverfahren vor den Sozialgerichten bei 15 bis 25 Monaten.

REFORM MIT GUTEN ANSÄTZEN, ...

Seit dem 1. April 2022 ist in Deutschland eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens in Kraft. Sie verspricht, dass auftraggebende Unternehmen sowie Selbständige künftig schneller, einfacher und mit umfangreicherer Rechtssicherheit den Erwerbsstatus bei der DRB klären lassen können. Dies soll besonders durch die folgenden drei Änderungen erreicht werden:

Erstens wird künftig bei der Prüfung nicht mehr (in erster Linie) die konkrete Frage nach der Sozialversicherungspflicht untersucht, sondern zunächst der Erwerbsstatus isoliert betrachtet. So soll das Verfahren durch den verminderten Prüfungsaufwand schneller gestaltet werden (Schießl 2021; Wirtz Kraneis 2022).

Zweitens kann künftig schon vor der Aufnahme einer Tätigkeit (d.h. eines bestimmten Auftrages) eine Statusprüfung beantragt werden (Prognoseentscheidung). Neben den schriftlichen Vertragsbedingungen müssen sowohl die auftraggebenden Unternehmen wie auch die Selbständigen Angaben dazu machen, wie das Vertragsverhältnis konkret ausgefüllt werden soll (Schießl 2021; Wirtz Kraneis 2022). Das hat den Vorteil, dass schon frühzeitig Rechtssicherheit erreicht werden kann. Musterverträge oder ein (Online-)Fragebogen, wie er etwa in einem Pilotprojekt in den Niederlanden aktuell getestet wird, könnten hier für die Umsetzung hilfreich sein (Dentons 2021).

Drittens gibt es zukünftig die Möglichkeit einer Gruppenfeststellung: Demnach können mehrere Auftragsverhältnisse eines auftraggebenden Unternehmens gleichzeitig, sozusagen in einem Musterverfahren, geklärt werden. Voraussetzung ist, dass die in Frage stehenden Tätigkeiten ihrer Art und den Umständen der Ausübung nach übereinstimmen und ihnen einheitliche vertragliche Vereinbarungen zugrunde liegen (Schießl 2021; Wirtz Kraneis 2022). Davon könnten gerade größere Unternehmen profitieren, die immer wieder gleichgelagerte Projekte anbieten.

... DIE NOCH VERBESSERT WERDEN KÖNNEN

Gemäß der Reform des Statusfeststellungsverfahrens wird zusätzlich künftig nicht nur der Status »abhängige Beschäftigung« geprüft, d.h., es wird nicht nur die Frage geklärt, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Vielmehr kann auch der Status einer »selbständigen Tätigkeit« als solches geprüft werden (Schießl 2021; Wirtz Kraneis 2022). Dies ist insofern ein wichtiger Schritt, als dadurch die Selbständigkeit stärker als bisher als ein eigener Erwerbsstatus akzeptiert wird.[7]

Diese Reform stellt jedoch nur dann eine effektive Verbesserung des Verfahrens dar, wenn auch für den Erwerbsstatus »Selbständigkeit« eine klare Definition und entsprechende Kriterien bestimmt werden, so dass darauf aufbauend eine rechtssichere Auslegung durch die DRB ermöglicht wird. Hier könnte die Vorgehensweise bei einer Anerkennung einer selbständigen Tätigkeit in der Schweiz als Beispiel dienen (Schweizerische Eidgenossenschaft 2022): So könnten de facto selbständig tätige Auftragnehmer*innen auch de jure als selbständig anerkannt werden, wenn sie …

a. in *eigenem* Namen und auf *eigene* Rechnung tätig sind,
b. dabei unabhängig sind und das wirtschaftliche Risiko *selbst* tragen sowie
c. die dafür nötige Infrastruktur (wie Büro oder Arbeitsgeräte) *selbst* vorhalten.

Um dabei Rechtssicherheit zu garantieren, sollte der Interpretationsspielraum der für das Statusfeststellungsverfahren verantwortlichen Institution auf ein Minimum reduziert werden. Dies kann etwa – wie auch in der Schweiz gehandhabt – anhand von Dokumenten erreicht werden, die für den einzelnen Fall objektiv das Vorliegen dieser Kriterien belegen. Als solche Dokumente kämen zum Beispiel in Frage:

- die Steuernummer für die selbständige Tätigkeit, die ja zu Beginn der Selbständigkeit ohnehin beantragt werden muss;
- ein Businessplan oder Rechnungen für Beratungsleistungen, die die Auftragnehmer*innen als Basis für ihre Entscheidung zu einer Selbständigkeit nachfragen;
- Registrierungen bei Kammern, Verbänden oder auch Freelancer-Plattformen wie z.B. GULP.com, fiverr.com, upwork.com oder ähnliche;
- Mietvertrag für das Büro der Selbständigen sowie Rechnungen für einen Computer und damit zusammenhängende Lizenzen;
- ein individuelles Briefpapier und ein Webauftritt, mit dem für das Angebot der Selbständigen geworben wird;

[7] In der öffentlichen Diskussion wird häufig gefordert, ein einmaliger positiver Bescheid als Selbständige*r sollte auch in Zukunft immer gelten und so idealerweise die Prüfung weiterer Aufträge der gleichen selbständig tätigen Person unnötig machen. Dies wäre zwar aus Sicht der Selbständigen wünschenswert, ist jedoch aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht realistisch. Ein positiver Bescheid kann zwar in späteren Fällen die Verfahren wesentlich vereinfachen und abkürzen. Eine Prüfung einzelner Vertragsverhältnisse wird jedoch weiterhin erfolgen, um sicher zu gehen, dass die jeweiligen Arbeitgeber alle ihre Pflichten aus der Sozialversicherung nachkommen.

- Verträge über für die selbständige Tätigkeit wichtige Versicherungen, wie etwa eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine private Krankenversicherung;
- Rechnungen und Referenzen durch aktuelle und/oder frühere auftraggebende Unternehmen.

Detailliertere »Positivkriterien« wie etwa bezüglich der Dauer des Vertragsverhältnisses oder der Zahl der auftraggebenden Unternehmen sind dagegen diskussionswürdig. So können sich – abhängig von der Art der Tätigkeit sowie der Dauer der bisherigen Selbständigkeit – zum Beispiel längere Projekte und/oder solche mit nur einem auftraggebenden Unternehmen als nützlich oder sogar unvermeidlich erweisen.

Häufig wird als »Positivkriterium« ein Mindeststundensatz, eventuell sogar in einer festgelegten Höhe, vorgeschlagen. Die Vergütungshöhe ist – im Grunde – ein in der Praxis handhabbares Indiz, das auch das Bundessozialgericht als Indiz einer Selbständigkeit wertet (Uffmann 2019). Denn theoretisch könnte man mit Hilfe eines bestimmten Stundensatzes argumentieren, dass man als Selbständige*r im entsprechenden Fall »ausreichend« verdiene und so für alle wirtschaftlichen Risiken, inklusive der Altersvorsorge, gerüstet sei.

Ein Mindeststundensatz ist jedoch aus mehreren Gründen diskussionswürdig: So ist es nicht an den für die Statusfeststellung verantwortlichen Institutionen zu entscheiden, ab wann ein Stundensatz als »ausreichend« angesehen werden kann oder sollte; dies liegt in der alleinigen Verantwortung der einzelnen Selbständigen. Ein Mindeststundensatz sagt auch per se nichts darüber aus, ob damit alle Geschäftsrisiken abgedeckt werden können. Hierzu müssten zum Beispiel zusätzlich Zahl und Länge der entsprechenden Projekte geprüft werden, sowie ob nicht weitere Einkommensquellen oder Vermögenswerte vorliegen, die eine entsprechende Absicherung selbst bei einem niedrigen Stundensatz ermöglichen würden.

Ein Mindeststundensatz als Positivkriterium könnte es Personen sogar noch zusätzlich erschweren, sich für eine Selbständigkeit zu entscheiden, und wäre somit kontraproduktiv. Denn es ist nicht garantiert, dass dieser »Mindestsatz« auch von allen Selbständigen erreicht wird – zumal ja selbst innerhalb der Gruppe der solo-selbständigen Wissensarbeiter*innen die Stundensätze über verschiedene Branchen und Tätigkeiten hinweg stark variieren (freelancermap 2021; ifd/Allensbach 2019). Selbständige, die dieses Honorar (noch) nicht erreichen, könnten »verdächtigt« werden, tatsächlich Arbeitnehmer*innen zu sein und damit Gefahr laufen, von Unternehmen keine Aufträge mehr zu erhalten. Hier würde eine künstliche Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der (Solo-)Selbständigen und Freelancer kreiert, die nicht im Sinne einer Reform des Statusfeststellungsverfahrens ist.

AUSBLICK

Deutschland macht es den solo-selbständigen Wissensarbeiter*innen im internationalen Vergleich sehr schwer. Sie könnten zwar erwiesenermaßen als Wachstumstreiber fungieren, dies wird in der deutschen Politik und Öffentlichkeit jedoch noch nicht erkannt. Im Gegenteil werden (Solo-)Selbständigen in Deutschland eine Reihe von Hürden in den Weg gelegt. Dazu zählen Barrieren bei der Unternehmensgründung genauso wie eine überbordende Bürokratie, ein schwieriger Zugang zu externer Finanzierung oder auch Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Erwerbsstatus Selbständigkeit an sich.

Dieser »Ungleichbehandlung« von Selbständigen im Vergleich zu abhängig Beschäftigten scheint vor allem hierzulande eine vorurteilsbehaftete Wahrnehmung zugrunde zu liegen. Selbständige, besonders wenn sie nicht als innovatives Start-up oder eine auf schnelles Wachstum ausgerichtete Unternehmensgründung ausgelegt sind, werden schnell in den Topf der besonderen Schutzbedürftigkeit gesteckt. Dies ist verständlich, ist es doch Aufgabe des Staates samt seiner sozialen Sicherungssysteme, die Rechte aller Erwerbstätigen zu gewährleisten und sie, wo Anlass dafür vermutet wird, vor einer Ausbeutung durch ihre Auftrag- oder Arbeitgeber*innen zu schützen. Leider wird hier bisweilen das Gegenteil erreicht, besonders wenn solo-selbständige Wissensarbeiter*innen in Verdacht geraten, in »Wahrheit« abhängig beschäftigt zu sein, und so Probleme bekommen, an neue Aufträge zu gelangen.

Dabei liegt das Problem gar nicht darin, dass es in der modernen Arbeitswelt unterschiedliche Erwerbsformen gibt. Denn empirische Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich das Wachstumspotenzial (solo-)selbständiger Wissensarbeit gerade aus dieser Erwerbsdiversität heraus ergibt. Das Problem liegt vielmehr darin, dass diese unterschiedlichen Erwerbsformen aus arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht unterschiedlich behandelt werden. Wenn diese Unterschiede groß genug sind, können (Fehl-)Anreize entstehen, die für einzelne Auftrag- oder Arbeitnehmer*innen fatale Folgen haben können. Zudem müssten solche Wirkungen wiederum über öffentliche Gelder abgefedert werden; diese Fehlanreize hätten also auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht negative Folgen.

Einige OECD-Länder ziehen daher anstelle oder neben Regulierungen und Statusfeststellungsverfahren auch zunehmend Politikmaßnahmen in Erwägung, die an solchen Fehlanreizen ansetzen. Dazu zählt zum Beispiel, die Steuer- und Sozialversicherungssysteme für abhängig Beschäftigte und Selbständige stärker aneinander anzugleichen, bzw. die Absicherung, Arbeitsrechte und Arbeitsbedingungen von (schutzbedürftigen) Selbständigen zu verbessern (OECD 2019; Boeri et al. 2020). Auch die neue Bundesregierung will der direkten und indirekten Förderung der Selbständigen, etwa über eine Reform der Altersvorsorge, besondere Bedeutung beimessen (SPD/Grüne/FDP 2021).

REFERENZEN

ADESW – Allianz für selbständige Wissensarbeit (2020), *Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz (solo-)selbständiger Wissensarbeiter*, ADESW, Berlin.

Benz, M. und B. S. Frey (2008), »Being Independent Is a Great Thing: Subjective Evaluations of Self-Employment and Hierarchy«, *Economica* 75(298), 362–383.

Binder, M. und A. Coad (2013), »Life Satisfaction and Self-employment: A Matching Approach«, *Small Business Economics* 40(4), 1009–1033.

Boeri, T., G. Giupponi, A. B. Krueger und S. Machin (2020), »Solo Self-Employment and Alternative Work Arrangements«, *The Journal of Economic Perspectives* 34(1), 170–195.

Bonin, H., A. Krause-Pilatus und U. Rinne (2020), *Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland* (Aktualisierung 2020) – Kurzexpertise, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin.

Bpd – Bundeszentrale für politische Bildung (2021), »Selbständigkeit«, verfügbar unter: https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/328982/selbstaendigkeit/.

Burke, A. und M. Cowling (2015), »The Use and Value of Freelancers: The Perspective of Managers«, in: A. Burke (Hrsg.), *The Handbook of Research on Freelancing and Self-Employment*, Senate Hall Academic Publishing, Dublin, 1–14.

Dentons (2021), »Renewal of the Dutch DBA Law: Introduction of a Web Module to Assess the Existence of an Employment Relationship with Self-employed Persons«, verfügbar unter: https://www.dentons.com/en/insights/alerts/2021/january/12/renewal-of-the-dba-law-introduction-of-a-web-module.

Dietrich, H. und A. Patzina (2017), »Scheinselbständigkeit in Deutschland – Vor allem Geringqualifizierte und Berufseinsteiger gehören zu den Risikogruppen«, *IAB Kurzbericht*, 1-2017, Nürnberg.

DRB – Deutsche Rentenversicherung Bund (2022a), »Formularpaket Statusfeststellung«, verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/Formularpakete/01_versicherte/01_vor_der_rente/_DRV_Paket_Versicherung_Statusfeststellung.html.

DRB – Deutsche Rentenversicherung Bund (2022b), »Rundschreiben zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 01.04.2022«, verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summa_summarum/rundschreiben/2022/statusfestellung_erwerbstaetige.html.

European Commission (2021), *Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Improving Working Conditions in Platform Work*, 9 December 2021, Brüssel.

Falck, O., N. Czernich, C. Pfaffl, A. Wölfl und F. Ruthardt (2021a), *Benchmarking Digitalisierung in Deutschland*, ifo-Studie, ifo Institut, München.

Falck, O., K. Gründler, C. Pfaffl und A. Wölfl (2021b), *Die Bedeutung solo-selbständiger Wissensarbeit für den Innovationsstandort Deutschland*, ifo Forschungsberichte 125, ifo Institut, München.

freelancermap (2021), *Freelancer-Kompass 2021 – Finanzen, Selbständigkeit, Demografie, Trends*, Nürnberg.

GEM (2021), *Global Entrepreneurship Monitor*, verfügbar unter: https://www.gemconsortium.org/.

Grunewald, B. (2022), »Gerichte setzen Deutscher Rentenversicherung Grenzen – Selbständigkeit von IT- und Unternehmensberatern bestätigt«, verfügbar unter: https://www.dr-grunewald.de/aktuelles.php.

IDG Research Services (2019), *Studie IT-Freiberufler* 2019, München.

Ifd-Allensbach (2018), *Solo-Selbständige IT-Spezialisten – Einkommenssituation und Altersvorsorge*, Berlin.

Ifd-Allensbach (2019), *Solo-selbständige IT-Spezialisten – Berufliche Zufriedenheit und politische Forderungen*, Berlin.

Kalleberg, A. L. und M. Dunn (2016), »Good Jobs, Bad Jobs in the Gig Economy«, *Perspectives on Work* 20, 10–13, 74–75.

Kitching, J. (2015), »Tracking UK Freelance Workforce – Trends 1992–2015«, in: A. Burke (Hrsg.), *The Handbook of Research on Freelancing and Self-Employment*, Senate Hall Academic Publishing, Dublin, 15–28.

Lane, M. (2020), »Regulating Platform Work in the Digital Age«, *Going Digital Toolkit Policy Note*, No. 1, OECD Publishing, Paris.

Leighton, P. (2015), »Independent Professionals: Legal Issues and Challenge«, in: A. Burke (Hrsg.), *The Handbook of Research on Freelancing and Self-Employment*, Senate Hall Academic Publishing, Dublin, 99–110.

L&E Global (2021), »Employees vs Independent Contractors«, verfügbar unter: https://knowledge.leglobal.org/eic/.

Metzger, G. (2019), *KfW-Gründungmonitor 2019*, KfW, Frankfurt.

Metzger, G. (2021), *KfW-Gründungmonitor 2021*, KfW, Frankfurt.

OECD (2019), *Policy Responses to New Forms of Work*, OECD Publishing, Paris.

Schießl, F. (2021), »Scheinselbstständigkeit: Reform des Statusfeststellungsverfahrens – Bleibt alles anders? Das sind die Änderungen im Detail«, verfügbar unter: https://www.gulp.de/knowledge-base/21/iii/scheinselbststaendigkeit-reform-statusfeststellungsverfahren.html.

Schweizerische Eidgenossenschaft (2022), »Selbstständigkeit: ein Leitfaden«, verfügbar unter: https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/erste-schritte/selbstaendigkeit-schweiz-leitfaden.html.

Sorgner, A., M. Fritsch und A. Kritikos (2017), »Do Entrepreneurs Really Earn Less?«, *Small Business Economics* 49(2), 251–272.

SPD/Grüne/FDP (2021), *Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP)*, Berlin.

Statistisches Bundesamt (2021), *Rechtspflege – Sozialgerichte*, Fachserie 10, Reihe 2.7, Wiesbaden.

Uffmann, K. (2019), »Aktuelle Fragen der Solo-Selbständigkeit«, *Recht der Arbeit* (RdA) (6), 360–370.

Wirtz Kraneis (2022), »Neues zur »Scheinselbständigkeit« – Reform des Statusfeststellungsverfahrens zum 01.04.2022«, verfügbar unter: https://wirtz-kraneis.com/neues-zur-scheinselbstaendigkeit-reform-des-statusfeststellungsverfahrens-zum-01-04-2022/.

Wölfl, A. (2021), »Corona – Krise oder Chance für Start-ups?«, *ifo Schnelldienst* 74(1), 62–65.

World Bank (2021), »Doing Business – Measuring Regulation«, verfügbar unter: https://www.doingbusiness.org/en/doingbusiness.